

Die Bekanntgabe von Disziplinarmaßnahmen durch Fußball-Schiedsrichter und deren Wirksamkeit

– mit Anmerkungen zum Urteil des DFB-Bundesgerichts in Sachen Nils Petersen vom 9. April 2018 (Entscheidung Nr. 3/2017/2018)¹ –

Von Dr. Björn Schiffbauer, Köln*

Im Rahmen eines Fußballspiels verhängte Disziplinarmaßnahmen können unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit nur dann Rechtsfolgen auslösen, wenn sie wirksam geworden sind. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe an den jeweils Betroffenen. Dies hat jüngst das DFB-Bundesgericht in seiner vielbeachteten Entscheidung über eine unwirksam erteilte Verwarnung gegen den Freiburger Spieler Nils Petersen klargestellt. Dieser Beitrag arbeitet die für Bekanntgabe und Wirksamkeit von Disziplinarmaßnahmen erforderlichen Voraussetzungen heraus und nimmt dabei regelmäßig Bezug auf den Fall Nils Petersen. Soweit Fußball-Regeln und Verbandsrecht keine Lösungsansätze bieten, wird auf eine Analogie zu den wesensmäßig vergleichbaren Normen über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Polizeirecht zurückgegriffen.

I. Einleitung

Mit Verwunderung und oft auch Missbilligung wurde in weiten Teilen der Fußballöffentlichkeit das Berufungsurteil² des DFB-Bundesgerichts in Sachen Nils Petersen vom 9. April 2018 aufgenommen. So wurden etwa in der Online-Ausgabe des *kicker* mit überdeutlich negativem Subtext „unabsehbare Folgen“ prognostiziert.³ Selbst die in Objektivität und sachlicher Auseinandersetzung mit strittigen Schiedsrichterthemen vorbildlich auftretenden Experten von *Collinas Erben*⁴ sahen mit dem Urteil die Schiedsrichter in ein „Dilemma“ gebracht und erkannten „gravierende Nachteile für den Unparteiischen“.⁵

Was war passiert? In der Begegnung der Fußball-Bundesliga zwischen dem FC Schalke 04 und dem SC Freiburg am 31. März 2018 verweist Schiedsrichter Tobias Stieler den Freiburger Stürmer Nils Petersen in der 66. Minute mittels der gelb-roten Karte des Feldes, weil dieser ein verwarnungswürdiges Vergehen beging und bereits zwei Minuten zuvor eine erste Verwarnung erhalten hatte. In der gängigen Fußball-Arithmetik ist dies eine einfache Rechnung: *gelb + gelb = gelb-rot*. Zudem wurde Petersen automatisch für das darauffolgende Bundesligaspiel gemäß § 15 Ziff. 2 DFL-Spielordnung (SpO) und § 11 Ziff. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) gesperrt – so weit, so klar, sollte man meinen. Das Problem an diesem Sachverhalt ist jedoch ein sehr spezielles: Nils Petersen will die

erste Verwarnung gar nicht wahrgenommen haben und meint, diese sei daher unwirksam. Infolgedessen hätte er auch nicht des Feldes verwiesen und damit nicht automatisch für ein Spiel gesperrt werden dürfen: *nichts + gelb ≠ gelb-rot*.

Existierte die Verwarnung aus der 64. Minute mangels Bekanntgabe im Rechtssinne also tatsächlich nicht – mit allen aufgezeigten Konsequenzen? Der sich nach außen darstellende Sachverhalt ist jedenfalls unstrittig: Nach der Torerzielung zum 1:0 für den FC Schalke 04 nach einem umstrittenen Elfmeter protestierte Petersen gegenüber Stieler lautstark. Dies ist als Unsportlichkeit zu bewerten und daher mit einer Verwarnung zu ahnden. Allerdings geschah zunächst nichts, bis Petersen im Mittelkreis auf die Ausführung des Anstoßes wartete. Erst dann zeigte Stieler die gelbe Karte – allerdings hinter dem Spieler stehend. Wohl deshalb stupste er den Spieler zusätzlich leicht in den Rücken und sagte dabei: „Nummer 18, gelb.“ Petersen zeigte indes keine Reaktion und nahm den gesamten Vorgang nach Überzeugung der DFB-Sportgerichtsbarkeit auch tatsächlich nicht wahr. Selbst der Schiedsrichter zog eine solche Nicht-Wahrnehmung in Betracht.

Damit ist die bislang – soweit ersichtlich – nicht geführte Diskussion aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen eine Disziplinarmaßnahme im sportlichen Wettkampf – insbesondere im Fußball – durch einen Schiedsrichter bekanntgegeben und wirksam wird.

II. Bekanntgabe und Wirksamkeit nach den Fußball-Regeln

Wenn Regelungen über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Schiedsrichter-Entscheidungen – und speziell dazu über Disziplinarmaßnahmen – existieren, dann in den sachlich einschlägigen Fußball-Regeln.⁶

1. Unterscheidung zwischen feststellenden und sanktionierenden Maßnahmen

Regel 05 des amtlichen Regelwerks weist unter Ziff. 1 (S. 29 der amtlichen deutschen Fassung) dem Schiedsrichter zunächst „die uneingeschränkte Befugnis“ zu, „die Spielregeln beim Spiel durchzusetzen“. Dies verbalisiert, was bereits die Bedürfnisse des sportlichen Wettkampfs grundsätzlich bedingen, nämlich dass Schiedsrichter-Entscheidungen verbindlich, unmittelbar wirksam und sofort vollziehbar sind. Besonders deutlich bringt dies für einen speziellen Fall die zusätzliche (sogar exklamatorische) Erläuterung des DFB zu Regel 09 (S. 52) zum Ausdruck: „Jeder Pfiff unterbricht das Spiel!“ In diesem Satz steckt weit mehr als die Anordnung der unmittelbaren Wirksamkeit und Vollziehbarkeit von Schiedsrichter-Pfiffen. Denn die Voraussetzungen dafür könnten geringer nicht sein. Allein die Tatsache „Pfiff“ führt zur tatsächlichen und rechtlichen Konsequenz „Spielunterbrechung“ mit unmittelbarer Wirkung für alle am Spiel beteiligten Personen. Mit anderen Worten: Ob der Pfiff des Schiedsrichters von einem Spieler wahrgenommen wurde, ist unerheblich.

* Der Verfasser ist Akademischer Rat am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität zu Köln. Ehrenamtlich ist er im Kontrollausschuss des Deutschen Fußball-Bundes und im Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein tätig sowie seit 1995 als Fußball-Schiedsrichter aktiv. Die vorliegende Abhandlung entspricht allein seiner persönlichen Auffassung.

1 DFB-Bundesgericht, Entscheidung Nr. 3/2017/2018, SpuRt 2018, 131 (in diesem Heft).

2 Das erstinstanzlich zuständige DFB-Sportgericht hatte den Einspruch des Spielers noch als unzulässig verworfen: Entscheidung Nr. 115/2017/2018 vom 5. 4. 2018, unveröffentlicht, aber dem Verfasser bekannt.

3 Kommentar von Michael Ebert vom 6. 4. 2018, http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/720841/artikel_nils_petersen-urteil_die_folgen_sind_nicht_ueberschaubar.html <23. 4. 2018>.

4 Vgl. etwa Feuerherdt, SpuRt 2018, 59.

5 n-tv online vom 6. 4. 2018, https://www.n-tv.de/sport/fussball/collinas_erben/Bundesgericht-stellt-Referees-vor-Dilemma-article20371911.html <23. 4. 2018>.

6 Offizielle Schreibweise mit Bindestrich; für die Saison 2017/18 in deutscher Sprache mit den amtlichen Anweisungen und Auslegungsvorgaben des DFB abrufbar unter https://www.dfb.de/fileadmin/dfbadmin/143897-Fussballregeln_2017_WebPDF.pdf <23. 4. 2018>.

Womöglich ließe sich dieser Gedanke auf sämtliche Entscheidungen des Schiedsrichters übertragen, sodass es für die Wirksamkeit einer Entscheidung stets nur auf die tatsächliche Handlung des Schiedsrichters ankäme – und gerade nicht auf die konkrete Wahrnehmung von Beteiligten aufgrund besonderer Bekanntgabe. Eine solche Schlussfolgerung verkennte jedoch, dass der Pfiff des Schiedsrichters weder konkrete Handlungspflichten auslöst noch Sanktionswirkung entfaltet, sondern schlicht den Übergang der tatsächlichen Rahmenbedingungen des Spiels allgemeinverbindlich feststellt, indem er aufgrund eines bestimmten vom Regelwerk erfassten Ereignisses den Zeitpunkt zwischen den beiden Determinanten „Ball im Spiel“ und „Ball aus dem Spiel“⁷ durch ein akustisches Signal voneinander abgrenzt. Tatsächliche Verhältnisse können aber mangels individueller Regelungswirkung schon *per se* nicht unter der Bedingung einer besonderen, d. h. individuellen Bekanntgabe stehen. Sie sind schon kraft allgemeiner Wahrnehmbarkeit auch im Rechtssinne wirksam. In Abgrenzung dazu ist zwischen Schiedsrichterentscheidungen mit allgemeinverbindlich-feststellendem (und gleichwohl regelndem) Charakter und solchen mit individuell-befehlendem bzw. -sanktionierendem Charakter zu unterscheiden.

2. Wortlaut und Systematik der Fußball-Regeln zu Disziplinarmaßnahmen

Vor allem⁸ Disziplinarmaßnahmen gegen Spieler und andere Beteiligte haben einen solchen individuell-befehlenden bzw. -sanktionierenden Charakter. Daher sind diese auch in den Fußball-Regeln besonders normiert. Zunächst statuiert Regel 05 unter Ziff. 3 (auf S. 30) die Befugnis und zugleich Pflicht des Schiedsrichters, „Disziplinarmaßnahmen gegen Spieler zu ergreifen, die ein verwarnungs- oder feldverweiswürdiges Vergehen begangen haben“. Welche Arten von Disziplinarmaßnahmen existieren, ergibt sich aus dem Gesamtkontext des Regelwerks und speziell aus Ziff. 8 der zusätzlichen Erläuterungen des DFB zu Regel 05 (S. 37), nämlich „Verwarnungen mit Gelber Karte, Feldverweise mit Gelb/Roter oder Roter Karte“.⁹ Überdies formuliert Regel 12 unter Ziff. 3 (S. 67 ff.) die einzelnen Tatbestände für verwarnungs- und feldverweiswürdige Vergehen. Dabei fällt die passivische Formulierung zur Verhängung der jeweiligen Disziplinarmaßnahme auf: ein Spieler „wird verwarn“ (S. 67) bzw. Spieler „werden des Feldes verwiesen“ (S. 69). Hinweise, *wie* der Schiedsrichter solche Sanktionen (aktiv) aussprechen soll, sind daraus gerade nicht erkennbar.

Aus dem Wortlaut an anderen Stellen des Regelwerks – insbesondere im amtlichen Glossar zu „Verwarnung“ (S. 97) – lässt sich immerhin ableiten, dass der Schiedsrichter Disziplinarmaßnahmen durch „Zeigen“ der entsprechenden Karte auszusprechen hat.¹⁰ Dies veranschaulicht bekräftigend das amtliche Piktogramm

über die „Zeichen von Schiedsrichtern“ (Regel 05 Ziff. 5, S. 35). Diese Erkenntnis ist jedoch nur eingeschränkt hilfreich. In den zutreffenden Worten des *DFB-Bundesgerichts* stellt nämlich „[d]as ‚Zeigen‘ der Gelben Karte [...] den optischen Teil der Erteilung einer Verwarnung dar.“¹¹ Man müsste hinzufügen: *nur* den optischen Teil. Denn damit ist noch immer keine Feststellung darüber getroffen, ob die jeweilige Karte einer bestimmten Person zu zeigen ist und ob diese Person dies auch wahrnehmen bzw. die Möglichkeit zur Wahrnehmung haben muss. Das Zeigen ist zwar eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Disziplinarmaßnahme, nicht notwendigerweise aber die einzige. Weitere Anhaltspunkte dazu lassen sich den Fußball-Regeln – einschließlich dem als Annex beigefügten „Praktische[n] Leitfaden für Spieloffizielle“ (S. 99 ff.) – nicht entnehmen.

3. Weitere Auslegungsmethoden

Spätestens dann, wenn Wortlaut und Systematik eines Normenkomplexes eine aufgeworfene Rechtsfrage einer eindeutigen Antwort nicht zuführen können, sind die weiteren anerkannten Auslegungsmethoden heranzuziehen, nämlich die teleologische und die historische.¹² So ist es auch hier in Bezug auf die Fußball-Regeln.

Die teleologische Auslegungsmethode dient dazu, den Sinn und Zweck einer bestimmten Norm zu erfassen.¹³ Dies ist auch den Fußball-Regeln nicht fremd. So verlangt Regel 05 unter Ziff. 2 ausdrücklich, dass der Schiedsrichter „nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Spielregeln und im ‚Geist des Fußballs‘“ zu entscheiden – und damit die Regeln anzuwenden – habe. Der Zweck einer Disziplinarmaßnahme „im Geist des Fußballs“ kann unter verschiedenen Aspekten erfasst werden.¹⁴ Zumindest der Verwarnung kann schon ihrer Bezeichnung nach eine Warnfunktion dergestalt zukommen, dass der betroffene Spieler gewahrt wird, nach einem weiteren vergleichbaren Vergehen vom Spiel ausgeschlossen zu werden. Darüber hinaus erfüllt die Verwarnung auch eine Ordnungsfunktion, indem sie präventiv auf Spieler einwirken will, vergleichbares Verhalten zukünftig zu unterlassen, damit das Spiel regelkonform ablaufen kann. Schließlich ist ihr auch eine Sanktionsfunktion nicht abzuspüren. Denn zum einen ist sie die erste und notwendige Voraussetzung für einen späteren Feldverweis mittels der gelb-roten Karte (wie im Fall *Nils Petersen*). Zum anderen führen jedenfalls im Bundesspielbetrieb mehrere Verwarnungen in verschiedenen Spielen eines Wettbewerbs (in den Profiligen jeweils fünf) zu einer Sperre von einem Spiel,¹⁵ sodass jede Verwarnung für sich genommen notwendiger Bestandteil dieser Sanktion ist. Auch das Aufzeigen dieser Konsequenzen stärkt wiederum die Warn- und Ordnungsfunktion der Verwarnung.

Erst recht gilt dies für den Feldverweis als zweite verfügbare Disziplinarmaßnahme. Während ihm eine – jedenfalls individuelle – Warnfunktion nur schwer zuzuweisen sein dürfte, liegt dessen Ordnungsfunktion darin, dass die Regelkonformität des Spiels geschützt wird. Denn der Feldverweis trägt zur höheren Wahrscheinlichkeit eines fortan regelkonformen Spiel-

7 Davon hängt insbesondere die spieltechnische Folge nach Vergehen ab, vgl. etwa Regel 12 vor Ziff. 1 (S. 62).

8 In diesem Beitrag unbeachtet bleiben *spieltechnische* Maßnahmen (z. B. direkter Freistoß, Strafstoß), die nicht (nur) einzelne Spieler, sondern eine gesamte Mannschaft als Kollektiv treffen. Jedoch dürften die hier herausgearbeiteten Bedingungen für *persönliche* Strafen bzw. Maßnahmen (im Regelwerk als „Disziplinarmaßnahmen“ bezeichnet) wohl weitestgehend übertragbar sein.

9 Die in der amtlichen Fassung der Fußball-Regeln vorgenommene Großschreibung der Adjektive „Gelb“ und „Rot“ wird in diesem Beitrag aus grammatikalischen Gründen nicht übernommen.

10 So auf S. 30, 31, 65, 73, 82.

11 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3.

12 Dazu statt vieler *Reimer*, *Juristische Methodenlehre*, 2016, Rn. 269 ff.; näher jüngst *Beck*, *JURA* 2018, 330.

13 *Reimer* (Fn. 12), Rn. 357 ff.

14 Dazu teilweise auch *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3. und II.5.

15 Vgl. § 15 Ziff. 2 DFL-SpO bzw. § 43 DFB-SpO.

ablaufs bei, indem besondere Störer – nämlich wiederholt oder besonders grob unsportliche Spieler – ausgeschlossen werden. Auch dessen Sanktionsfunktion liegt in zweierlei Hinsicht auf der Hand: zum einen wegen des damit verbundenen Ausschlusses vom laufenden Spiel und zum anderen wegen der aus dem Feldverweis folgenden zwingenden Sperre für mindestens ein weiteres Spiel.¹⁶ Wer jedoch wirksam gewarnt oder sanktioniert werden soll, muss dies auch wahrnehmen (können). Ansonsten ließe sich der jeweilige Zweck niemals erfüllen. Beim Feldverweis drängt sich dies unmittelbar auf. Denn wer des Feldes verwiesen wird, muss das Spielfeld verlassen. Ohne diese Mitwirkungshandlung kann das Spiel nicht fortgesetzt werden. Dieses Bündel der an einen Feldverweis geknüpften Konsequenzen für Spieler und Spiel setzt logisch voraus, dass der Handlungspflichtige auch von seiner Pflicht weiß und ihm somit die Disziplinarmaßnahme zuvor individuell bekanntgegeben wurde.

Dagegen zieht eine Verwarnung keine unmittelbare Handlungspflicht des Betroffenen nach sich. Allerdings kann sich deren Warnfunktion nur dann entfalten, wenn auch der Verwarnte Kenntnis von der Maßnahme erlangt. Trotz denkbarer atypischer Konstellationen, in welchen die Warnfunktion auch nach den Vorgaben des Regelwerks nicht eintreten kann – nämlich bei Begehung zweier verwarnungswürdiger Vergehen in unmittelbarer Folge mit der Konsequenz, dass der Schiedsrichter Verwarnung und Feldverweis mittels gelb-roter Karte in einer fortgesetzten Handlung auszusprechen hat¹⁷ – liegt es doch eher fern, solche Ausnahmen heranzuziehen, um den Regelfall der Warnfunktion grundsätzlich zu negieren,¹⁸ zumal die Ordnungsfunktion davon unberührt bleibt. Überdies sind auch im Regelwerk selbst keine Anzeichen erkennbar, dass die Bekanntgabe von Verwarnung einerseits und Feldverweis andererseits unterschiedlichen Modalitäten unterliegen könnte, im Gegenteil: Wie gezeigt äußert sich der Regeltext zur Bekanntgabe zwar nicht ausdrücklich, doch ist zumindest erkennbar, dass die Aussprache von Disziplinarmaßnahmen unabhängig von der Art der Maßnahme in ihrer Umsetzung unterschiedslos verstanden wird. Besonders klar zeigt dies das amtliche Piktogramm zu Regel 05 Ziff. 5 (S. 35), dessen Bildunterschrift sich eindeutig auf „Rote und gelbe Karte“¹⁹ bezieht. Damit korrespondiert, dass das Regelwerk Disziplinarmaßnahmen nur in Bezug auf ihre tatbestandlichen Voraussetzungen in Verwarnungen und Feldverweise unterteilt, sie im Übrigen aber als einheitlichen Maßnahmentypus begreift.

Der Befund zur teleologischen Auslegung des Regelwerks, dass eine individuelle Bekanntgabe von Disziplinarmaßnahmen durch den Schiedsrichter erforderlich ist, wird schließlich auch historisch gestützt. In der Regelanwendung der letzten Jahrzehnte war und ist es üblich, dass persönliche Strafen den Betroffenen ins Gesicht gezeigt und damit auch individuell bekanntgegeben werden. So verwundert es nicht, dass im offiziellen DFB-Schiedsrichter-Handbuch das „Zei-

gen der Gelben Karte“ im Sinne des Regelwerks dergestalt interpretiert wird, dass dies „gegenüber dem schuldigen Spieler deutlich [...], von Angesicht zu Angesicht“ erfolgen müsse.²⁰ Dabei handelt es sich zwar nicht um eine Rechtsnorm, doch beschreibt diese offizielle DFB-Auffassung losgelöst von einem rechtlichen Kontext letztlich nur eine oft gelebte Selbstverständlichkeit im „Geist des Fußballs“.

4. Zwischenergebnis

Bereits die Anwendung der juristisch anerkannten Auslegungsmethoden auf die Fußball-Regeln führt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich jede Disziplinarmaßnahme dem Betroffenen individuell bekanntgegeben werden muss. Dies ist nicht nur materiell gerecht, sondern sogar verfassungsrechtlich gefordert.²¹ Denn wenn Monopolverbände – wie im Fußball der DFB – in ihrem Bereich Rechtsregelungen zur Geltung bringen und diese auf Einzelpersonen, die sich diesen nicht entziehen können, anwenden, gelten die im Grundgesetz verankerten Mindeststandards der darin verkörperten Werteordnung auch für die insoweit hoheitsähnlich handelnden Verbände und ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend.²²

Damit ist allerdings noch nicht beantwortet, welche Anforderungen eine solche individuelle Bekanntgabe erfüllen muss und welche Rechtsfolge eine fehlerhafte Bekanntgabe auslöst. Das DFB-Schiedsrichter-Handbuch kommentiert dazu, dass eine „in den Rücken“ gezeigte Karte „bestimmt nicht den gewünschten Erfolg“ habe.²³ Das *DFB-Bundesgericht* geht zumindest für den hier besonders im Blickfeld stehenden Fall von Unwirksamkeit als Rechtsfolge aus. Stichhaltige Anhaltspunkte dazu ergeben sich jedoch weder aus den Fußball-Regeln selbst noch dem Verbandsrecht des DFB. Diese Frage verlangt daher nach weiterer Untersuchung.

III. Analogien aus dem staatlichen Recht

Wenn das als Ausfluss der durch Art. 9 I GG gewährleisteten Verbandautonomie vorrangig anwendbare Verbandsrecht²⁴ relevante Rechtsfragen nicht oder nur unvollständig beantworten kann, ist ergänzend das staatliche Recht heranzuziehen, soweit darin vergleichbare Sachverhalte geregelt sind, die eine wesensmäßige Anwendung staatlicher Regelungen zulassen.²⁵ Denkbar wäre hier zum einen das Zivilrecht (auf das sich auch das *DFB-Bundesgericht* bezog²⁶) und zum anderen das öffentliche Recht.

16 Zwar wird die Sperre nach Feldverweis durch einen separaten Spruchkörper (wie etwa im DFB das DFB-Sportgericht nach Antrag des Kontrollausschusses) festgelegt, jedoch darf auch dieser das vorgesehene Mindeststrafmaß von einem Spiel im jeweiligen Wettbewerb nicht unterschreiten, vgl. etwa § 8 DFB-RuVO.

17 Vgl. dazu zwei zusätzliche Erläuterungen des DFB: Nr. 2 zu Regel 03 (S. 23) und Nr. 5 zu Regel 12 (S. 73).

18 So auch zutreffend *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.5 am Ende.

19 Hervorgehoben durch *Verfasser*.

20 *Linn*, in: DFB-Schiedsrichter-Handbuch, Neuaufl. 2009, Kap. 11, S. 163; ebenfalls in Bezug genommen von *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.6.

21 Vgl. zur notwendigen individuellen Bekanntgabe einer belastenden bzw. mit Pflichten verbundenen Maßnahme statt vieler *Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 2.

22 *Schiffbauer*, E pluribus unum – das private Verfahrensrecht der Fußballverbände als Schmelztiegel der staatlichen Prozessrechte, in: Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger, Einheit des Prozessrechts?, 2016, S. 311/315 f.; vgl. jüngst *BVerfG*, Beschl. v. 11.4.2018 („Stadionverbot“), SpzRt 2018, 113 (in diesem Heft), Rn. 32 f. und 41.

23 *Linn* (Fn. 20), S. 164. Gemeint ist „Erfolg“ in diesem Zusammenhang im Sinne eines sportpsychologischen Effektes, keinesfalls eine Rechtsfolge. Dennoch zitiert das *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.6. diese Passage sinntestellend mit dem unzutreffenden Wortlaut, dass „eine in den Rücken des Spielers gehaltene Karte keine Wirkung zeige“.

24 Dazu statt vieler mwN *Reichert/Schimke/Dauernheim-Schiffbauer*, Hdb. Vereins- u. VerbandsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 3 Rn. 58 ff.

25 Vgl. in Bezug auf das Verbandsprozessrecht *Schiffbauer* (Fn. 22), S. 318 f.

26 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3. und II.5.

1. Zivilrecht

Die Aussprache von Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Fußball-Regeln ließe sich zunächst mit der Abgabe von zivilrechtlichen Willenserklärungen vergleichen. Das *DFB-Bundesgericht* wählte diesen Weg, weil es sich bei verbandsrechtlichen Normen „um zivilrechtliche Regelungen und Sanktionen, die Vereine und Verbände in Ausübung der aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes folgenden, vom Staat eingeräumten Teilautonomie für innere Vorgänge, formell und materiell regeln und verhängen können“, handele.²⁷ Dass die Setzung verbandlicher Normen ein zivilrechtlicher Vorgang ist, führt jedoch nicht zwingend zu dem (häufig voreilig und zuweilen auch irrig gezogenen) Schluss, dass auch zur Füllung verbandlicher Regelungslücken das Zivilrecht heranzuziehen wäre. Es liegt gerade in der Natur der Analogie, dass eine innerhalb eines Normenkomplexes bestehende Regelungslücke durch Bestimmungen eines anderen, wertungsgleichen oder zumindest vergleichbaren Normenkomplexes gefüllt wird.²⁸ Die Vergleichbarkeit des heranzuziehenden Normenkomplexes bemisst sich aber vorrangig nach dessen Inhalt, nicht nach dessen formaler Zuordnung zu einem bestimmten Rechtsgebiet.²⁹

Daher erscheint nach genauerer Betrachtung eine Analogie aus dem Zivilrecht nicht gerade zwingend. Denn das Verhältnis der Akteure im Zivilrecht ist von Gleichrangigkeit und Privatautonomie geprägt. Die hier in Rede stehenden Beteiligten sind dagegen einerseits der von den Fußball-Regeln mit besonderen Befugnissen ausgestattete Schiedsrichter und andererseits der einer Disziplinarmaßnahme ausgesetzte Spieler. Von einem gleichrangigen Verhältnis lässt sich dabei schwerlich sprechen, auch wenn sich natürlich beide – mangels staatlichen Einflusses – formal innerhalb des Zivilrechts bewegen. Angesichts dessen erscheint es in Bezug auf eine Analogiebildung übermäßig formalistisch, auf das Zivilrecht zurückzugreifen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse einen solchen Rekurs mangels Wertungsgleichheit kaum widerspiegeln. Auch wenn das *DFB-Bundesgericht* zum richtigen Ergebnis gelangt, ist das Institut der Willenserklärung³⁰ unmittelbar³¹ weniger geeignet, Regelungslücken über die Aussprache einer – einseitig auferlegten – Disziplinarmaßnahme sinnvoll zu füllen. Etwas anderes gilt jedoch mit Blick auf die Warnfunktion einer Verwarnung, auf welche die arbeitsrechtlichen Grundsätze der Abmahnung gut passen.³² Damit ist der Gesamtkomplex zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Disziplinarmaßnahmen allerdings nur in einem kleinen Teilbereich abgebildet.

2. Öffentliches Recht

Vorzugswürdig erscheint dagegen der (vom *DFB-Bundesgericht* nicht in Erwägung gezogene) Ansatz, die erforderliche Analogie im öffentlichen Recht zu suchen und damit das gesamte Spektrum der über den Fall *Nils Petersen* hinausgehenden Problematik zu erfassen. Dafür spricht vor allem, dass das öffentliche Recht die auf den DFB als Monopolverband ohnehin anwendbaren

verfassungsrechtlichen Mindeststandards³³ sachnäher verkörpert. Insbesondere das Polizeirecht als besonderer Teil des Verwaltungsrechts sowie das dieses zur Anwendung bringende Verwaltungsverfahrenrecht spiegeln die strukturellen Verhältnisse der am Fußballspiel beteiligten Akteure erstaunlich deckungsgleich wider. Der Schiedsrichter hat die wesensmäßige Funktion eines Polizeibeamten, weil beide mit besonderen Eingriffsbefugnissen gegenüber anderen Personen zur eilbedürftigen Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – konkret im Fußballbereich: zur Durchsetzung des Regelwerkes – ausgestattet sind.

Es liegt daher besonders nahe, die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen analog anzuwenden, die auch für Polizeibehörden gelten. Damit sind primär nicht die speziellen landesrechtlichen (Polizei-)Gesetze adressiert, sondern das als allgemeines Gesetz vor die Klammer gezogene (Bundes-)VwVfG, dessen Regelungen – jedenfalls zum Verwaltungsakt – bundesweit einheitlich sind.³⁴ Der Verwaltungsakt ist genau das verwaltungsrechtliche und zugleich im Polizeirecht für Handlungsanweisungen typische³⁵ Mittel, das seinem Wesen nach mit Entscheidungen von Fußball-Schiedsrichtern vergleichbar ist. Es handelt sich jeweils um eine Entscheidung zur Regelung eines Einzelfalls, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, vgl. § 35 S. 1 VwVfG. Die übrigen Verwaltungsakts-Tatbestandsmerkmale „Behörde“ und „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ entsprechen im Wege der Analogie den Begriffen „Schiedsrichter“ und „auf dem Gebiet der Fußball-Regeln“. Dem bereits durch die Fußball-Regeln zum Ausdruck gebrachten Bedürfnis der unmittelbaren Vollziehbarkeit schiedsrichterlicher Entscheidungen wird auch das Verwaltungsrecht gerecht, und dies sogar wesentlich klarer: § 80 II S. 1 Nr. 2 VwGO erklärt unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten für sofort vollziehbar.

Allerdings setzt auch hier die Vollziehbarkeit eine vorherige Wirksamkeit des Verwaltungsakts voraus.³⁶ Die dafür erforderlichen Voraussetzungen verdeutlicht eine Zusammenschau von § 43 I S. 1 und § 41 I S. 1 VwVfG: Die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts erfordert dessen Bekanntgabe gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Für Disziplinarmaßnahmen im Fußball ergibt sich analog das gleiche.

Dies bestätigt auch die Gegenprobe nach Maßgabe des eingangs gewählten Beispiels „Schiedsrichter-Pfiff“, der bereits nach dem Regelwerk keine individuelle Bekanntgabe erfordert. Dieser ist wesensgleich mit einer speziellen Variante des Verwaltungsakts,³⁷ nämlich der Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG, die sich nicht an eine bestimmte Person, sondern einen bestimmbareren Personenkreis – d. h. alle am Spiel Beteiligten – richtet. Diese darf nach der Sonderregelung des § 43 III S. 2 VwVfG „öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Be-

33 S.o. Fn. 22.

34 Zum Verwaltungsakt existiert keine abweichende landesrechtliche Regelung, s. etwa Stelkens/Bonk/Sachs-*Stelkens*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 35 Rn. 363 ff.

35 Lisken/Denninger-*Rachor*, Hdb. PolizeiR, 5. Aufl. 2012, Kap. E Rn. 26 ff.

36 Stelkens/Bonk/Sachs-*Stelkens*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 3; vgl. zum Ganzen auch *Detterbeck*, AllgVerwR, 16. Aufl. 2018, Rn. 1476 ff.

37 Hier in Gestalt des feststellenden Verwaltungsaktes, weil der Pfiff die Grundlage für weitere Maßnahmen des Schiedsrichters regelt, deren Art davon abhängt, ob das Spiel unterbrochen ist oder nicht (s. bereits Fn. 7); vgl. zur Parallelwertung im Verwaltungsrecht Stelkens/Bonk/Sachs-*Stelkens*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 35 Rn. 220 („Grundlage für die Auferlegung von Ge- oder Verboten“).

27 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3.

28 *Reimer* (Fn. 12), Rn. 562 ff.

29 Vgl. *Reimer* (Fn. 12), Rn. 578.

30 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3.

31 Zur mittelbaren Heranziehung sogleich unter 2.

32 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.5.

kanntgabe an die Beteiligten untunlich ist“, was angesichts der Verhältnisse auf dem Spielfeld stets der Fall ist. Insoweit drängt sich ein Vergleich des Schiedsrichter-Pfiffs mit der Bekanntgabe von Verkehrszeichen auf, die als Allgemeinverfügung dann als bekanntgegeben gelten, wenn sie mit einem raschen und beiläufigen Blick erfasst werden können.³⁸ Ihre sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus einer allgemein anerkannten Analogie zu § 80 II S. 1 Nr. 2 VwGO.³⁹ Entsprechendes gilt dann für den Pfiff bei der Möglichkeit beiläufiger akustischer Wahrnehmung. Für den Verwaltungsakt wiederum ist eine öffentliche Bekanntgabe nur dann statthaft, „wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist“ (§ 43 III S. 1 VwVfG). Eine solche besondere Rechtsvorschrift existiert weder im Fußball-Regelwerk noch im Verbandsrecht.

Damit steht fest, dass eine Disziplinarmaßnahme nur dann Wirksamkeit entfaltet, wenn sie individuell bekanntgegeben wurde. Doch welche Anforderungen sind an eine solche Bekanntgabe zu stellen? Dies wird vor allem dann relevant, wenn (wie im Fall *Nils Petersen*) der Adressat die Aussprache der Maßnahme tatsächlich nicht wahrgenommen hat, das Zeigen der Karte als optischer Teil der Bekanntgabe aber tatsächlich erfolgte. Das *DFB-Bundesgericht* hat hierzu (in Analogie zum Zivilrecht, s. o.) auf den Zugang von Willenserklärungen abgestellt und dabei das „Risiko des Nicht-Wahrnehmens“ dem Erklärenden zugewiesen.⁴⁰ Zu demselben Ergebnis gelangt auch der verwaltungsverfahrensrechtliche Ansatz, weil die Dogmatik zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts auf die zivilrechtlichen Grundsätze zum Zugang von Willenserklärungen zurückgreift.⁴¹ Demnach muss die Aussprache der Disziplinarmaßnahme so in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, dass er bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen.⁴² Es genügt also die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme. In Zweifelsfällen ist dafür aber die Behörde – also hier der Schiedsrichter – beweispflichtig, ohne dass ein Anscheinsbeweis in Betracht käme.⁴³ Das bloße Zeigen der gelben oder roten Karte schafft also keine Vermutung für die Bekanntgabe der Maßnahme. Dieser Umstand wirkt sich auf Fußball-Schiedsrichter jedoch weniger gravierend aus als es auf den ersten Blick scheint. Denn es ist nicht nur zumutbar, sondern auch sozialadäquat, dass sich ein Schiedsrichter um die Kommunikation seiner Entscheidungen aktiv bemüht. Dazu gehört auch, den Blickkontakt zu Spielern zu suchen und diese ggf. zusätzlich⁴⁴ anzusprechen. Das *DFB-Schiedsrichter-Handbuch* fordert sogar, „[d]as Wort ‚Verwarnung‘ [...] gegenüber dem schuldigen Spieler deutlich und unmissverständlich zu gebrauchen.“⁴⁵

Dessen ungeachtet wird die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts – und damit auch einer Disziplinarmaßnahme – immer dann fingiert, wenn der Adressat den Zugang vorsätzlich vereitelt.⁴⁶ Für das Fußballspiel bedeutet dies: Ein potentiell für eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommender Spieler hat nach einer durch Schiedsrichter-Pfiff (s. o.) bewirkten Spielunter-

brechung spätestens nach weiteren wahrnehmbaren Äußerungen des Schiedsrichters (z. B. Rufe, weitere Pfiffe) eine Kooperationsobliegenheit.⁴⁷ Falls er dennoch nicht reagiert oder sich sogar vom Ort des Geschehens entfernt, ist davon auszugehen, dass er sich bevorstehenden Maßnahmen entziehen will.⁴⁸ Dies ist dann nicht nur als Zugangsvereitelung, sondern gleichzeitig als Unsportlichkeit zu werten, die eine weitere Disziplinarmaßnahme erfordert, nämlich den Feldverweis mittels gelb-roter Karte.

3. Zwischenergebnis

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Disziplinarmaßnahme im Fußball ergeben sich, soweit die Fußball-Regeln nicht selbst für Aufschluss sorgen, nach vorzugswürdiger Ansicht aus einer Analogie zum öffentlichen Recht, insbesondere dem im Polizeirecht anwendbaren Verwaltungsverfahrenrecht. Demnach gelten Verwarnungen und Feldverweise als nicht bekanntgegeben und infolgedessen als unwirksam, wenn Betroffene keine Möglichkeit der Kenntnisnahme hatten und sich auch der Schiedsrichter nicht hinreichend um eine Bekanntgabe der Maßnahme bemüht hat. Dazu gehört insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Disziplinkarte von Angesicht zu Angesicht gezeigt wird. Dies schafft auch für die anderen Spielbeteiligten Rechtsklarheit. Denn ebenso tatsächlich misslich und rechtlich unwirksam ist nach diesen Kriterien eine Karte, die der Schiedsrichter in eine Ansammlung verschiedener Spieler zeigt, ohne dass diese Maßnahme in Bezug auf einen bestimmten Spieler erkennbar individualisierbar ist.

IV. Zum sportgerichtlichen Verfahren

Über das Kernproblem von Bekanntgabe und Wirksamkeit einer Disziplinarmaßnahme hinaus sind in dem hier auch besprochenen Fall *Nils Petersen* einige Aspekte zum sportgerichtlichen Verfahren bedeutsam, auf die das *DFB-Bundesgericht* richtigerweise eingegangen ist.

Der Weg zur DFB-Sportgerichtsbarkeit war überhaupt erst eröffnet, weil nicht etwa eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angegriffen wurde, sondern ein Regelverstoß⁴⁹ in Gestalt des ausgesprochenen Feldverweises mittels gelb-roter Karte. Denn wenn eine Verwarnung mangels Bekanntgabe nicht wirksam geworden ist, fehlt es nach den Fußball-Regeln an der Grundlage für einen Feldverweis dieser Art. Angesichts dessen überrascht es, dass der SC Freiburg, der aufgrund dieses Regelverstoßes benachteiligt wurde, nicht auch Einspruch gegen die Spielwertung gem. § 17 Ziff. 2 Buchst. c DFB-RuVO eingelegt hat. Ein solcher wäre nicht aussichtslos gewesen, wenn man an den bislang im Sportrecht üblichen Kategorien festhält.⁵⁰ Denn im Spiel beim FC Schalke 04 stand es zum Zeitpunkt des Feldverweises nur 1:0

38 St. Rspr., jüngst BVerwGE 154, 365 = NJW 2016, 2325; dazu statt vieler mwN *Milker*, JURA 2017, 271.

39 Schoch/Schneider/Bier-Schoch, VwGO, 33. EL 2017, § 80 Rn. 150.

40 *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.3.

41 Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 62.

42 Stelkens aaO mwN.

43 Stelkens aaO mwN.

44 Da Karten gezeigt werden müssen, ist Blickkontakt unabdingbar; gerade daran fehlte es im Fall *Nils Petersen*.

45 *Linn* (Fn. 20), S. 163.

46 Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 103.

47 Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 105.

48 Dies entspricht gerade nicht den im Fall *Nils Petersen* festgestellten Tatsachen, vgl. *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.4.

49 Zum Unterschied mwN Fritzweiler/Pfister/Summerer-Summerer, Praxishdb. Sportrecht, 3. Aufl. 2014, 2. Teil Rn. 402 ff.

50 Krit. zu dieser Kategorisierung und zur Anfechtbarkeit von Schiedsrichter-Entscheidungen aber *Deckenbrock*, SpzRt 2011, 138; *ders.*, Ito.de vom 21. 1. 2017, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sport-schiedsrichter-tatsachenentscheidung-unanfechtbarkeit-folgen-auf-spielbegrenzen/> <23. 4. 2018>.

und es waren noch mindestens 24 Minuten zu spielen. Daher ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der besagte Regelverstoß die Spielwertung als verloren maßgeblich beeinflusst hat.

Für den hypothetischen Fall, dass auf eine fehlerhaft bekanntgegebene Verwarnung kein Feldverweis mittels gelb-roter Karte folgt, ist im Übrigen auch Rechtsschutz möglich, soweit die Verwarnung weitere Nachteile zeitigt – wie etwa die oben angesprochene Heranziehung für eine Spielsperre nach einer bestimmten Anzahl von Verwarnungen in demselben Wettbewerb. Dann dürfte die sportgerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit (ohne Rücksicht auf die Spielwertung) statthaft sein.⁵¹ Eine solche hat mit der Unterscheidung zwischen Tatsachenentscheidung und Regelverstoß nichts zu tun, weil die in Rede stehende Wirksamkeit einer Entscheidung die vorgelagerte Voraussetzung für das Bestehen einer Tatsachenentscheidung ist. Eine unwirksame Entscheidung kann – anders als eine inhaltlich falsche – schon keine Tatbestandswirkung entfalten und daher auch keine Tatsachenentscheidung sein.

Darüber hinaus erfordert es die auch für den DFB als Monopolverband verbindliche rechtsstaatliche Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes,⁵² dass gegen belastende Maßnahmen, die keine Tatsachenentscheidungen darstellen, der Weg zur Sportgerichtsbarkeit eröffnet ist.⁵³ Dies gilt unabhängig davon, ob das einschlägige Verbandsrecht eine geschriebene Einspruchsmöglichkeit für solche Fälle vorsieht. Aus demselben Grund wäre es ein Verstoß gegen höherrangiges Recht, falls als Reaktion auf den Fall *Nils Petersen* eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit durch Änderung des Verbandsrechts explizit aus-

geschlossen würde. Zulässig wäre dagegen eine verbandsrechtliche Beschränkung auf nur eine Rechtsinstanz, denn der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes gewährt keinen Instanzenzug.⁵⁴ Gleichwohl hat sich das *DFB-Bundesgericht* in diesem Fall als Berufungsinstanz zu Recht für zuständig gehalten, weil insoweit § 24 DFB-RuVO als allgemeine Norm eindeutig ist.⁵⁵

V. Ergebnis und Ausblick

Fußball-Schiedsrichter müssen Verwarnungen und Feldverweise individuell bekanntgeben und sich ggf. um den Zugang beim Adressaten bemühen, damit diese Disziplinarmaßnahmen auch wirksam werden können. Dies hat das *DFB-Bundesgericht* zutreffend klargestellt. Dieses nicht nur rechtlich vorzugswürdige, sondern auch rein praktisch unmittelbar einleuchtende Ergebnis zu Gunsten von *Nils Petersen* löst weder „unabsehbare Folgen“ noch ein „Dilemma“ für Schiedsrichter aus. Es ist vielmehr wohltuend klarstellend und verschafft Rechtssicherheit. So mancher (nicht nur Bundesliga-)Schiedsrichter, der es mit richtiger Regelanwendung womöglich nicht mehr ganz so genau genommen hat, wird sich nun an seine Kernaufgabe verstärkt erinnern. In Zukunft dürften Disziplinarmaßnahmen auf den Fußballplätzen der Republik wieder eindeutig und unmissverständlich an den Betroffenen gerichtet werden. Falls sich besonders „clevere“ Spieler – womöglich irrig auf *Nils Petersen* berufend – dennoch in Befürchtung einer Verwarnung bewusst vom Schiedsrichter abwenden und so das Zeigen der Karte ins Gesicht verhindern, dürfte sie die konsequente Anwendung des Regelwerks sogar doppelt hart treffen.⁵⁶ Denn in solchen Fällen wird die bekannte Rechnung wieder aufgehen: *gelb + gelb = gelb-rot*.

51 Da mangels Bekanntgabe eine Regelungswirkung nicht eingetreten ist und nach Fortsetzung des Spiels aufgrund der Fußball-Regeln auch nicht mehr eintreten kann, ist eine Anfechtungssituation ausgeschlossen; daher kann der Rechtsbehelf nur auf Feststellung gerichtet sein, vgl. zum Verwaltungsakt etwa Schoch/Schneider/Bier-Pietzcker, VwGO, 33. EL 2017, § 43 Rn. 47.

52 S.o. Fn. 22.

53 Vgl. auch *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter II.1.

54 Statt vieler Maunz/Dürig-Schmidt-Aßmann, GG, 81. EL 2017, Art. 19 IV Rn. 179.

55 So auch *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) unter III.

56 Dies deutet wohl auch das *DFB-Bundesgericht* (Fn. 1) in seinem – aus Klarstellungsgründen hilfreichen – *obiter dictum* unter II.4. an.

Die Bremische Lex Fußball – ein rechtlicher, sportpolitischer und gesellschaftlicher Fehlgriff

– zugleich Besprechung von OVG Bremen, Urt. v. 21. 2. 2018, 2 LC 139/171

Von Rechtsanwalt Dr. Peter Gerrit Müller-Eiselt, München*

Über § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG wird vor Gericht gestritten. Dieser Befund ist dem SpuRt-Leser nicht neu.² Doch ist und bleibt er gleichsam aktuell. Nachdem die Bremer Instanzgerichte wie erwartet nicht für rechtliche Klarheit sorgen konnten und auch gütliche Einigungsversuche wie etwa das im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem VG Bremen vereinbarte

„Orientierungsgespräch“ zwischen DFL-Präsident Dr. Rauball und Senator Mäurer scheiterten, geht der Streit in die nächste Runde, jetzt nicht mehr im Justizzentrum am Wall in Bremen, sondern vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Die Revision der DFL gegen die das Land Bremen begünstigende Berufungsentscheidung des OVG Bremen vom 21. 2. 2018³ ist bereits anhängig. Dieser Beitrag will anlässlich des kommenden Revisionsverfahrens die wichtig-

* Verf. ist auf Sportrecht spezialisierter Rechtsanwalt in München.

1 SpuRt 2018, 122 (in diesem Heft).

2 Vgl. zuletzt VG Bremen, Urt. v. 17. 5. 2017, Az.: 2 K 1191/16, SpuRt 2017, 261 ff. m. Anm. Schiffbauer.

3 OVG Bremen, Urt. vom 21. 2. 2018, Az.: 2 LC 139/17.